

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Dritte Änderung

der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 39/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/14. September 2010

Dritte Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 13. Juli 2010 auf Grund von § 5 Abs. 1 lit. b) Nr. 4 und 6 und § 10 Abs. 3 S. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 19. Juni 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/2006) folgende Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2007) beschlossen.¹

§ 29 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Es finden keine Anwesenheitskontrollen statt.“

§ 29 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 29 lautet neu:

§ 29 Anwesenheit in Lehrveranstaltungen:

Für Lehrveranstaltungen werden die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet. Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung anwesend waren. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. Über den Antrag entscheiden die jeweiligen Lehrenden. Studierende können gegen die Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Lehrenden. Die Entscheidung muss begründet und den Studierenden schriftlich mitgeteilt werden.

Es finden keine Anwesenheitskontrollen statt.

¹ Die Bestätigung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgte am 8. September 2010